

sowohl über die einzelnen Paragraphen, als über das ganze Gesetz hat, und ich bitte daher die geehrte Kammer um Erlaubniß, hier an dieser Stelle meine Abstimmung motiviren zu dürfen. Der Satz heißt S. 880 des Berichts: „Der Staat kann kein Recht haben, zu verlangen, daß die Gütercomplexe größer werden, als sie sind, er kann und darf lediglich verhindern, daß sie kleiner werden, als er für gut hält.“ Dieser Satz spricht aus, was ich als den Grundcharakter des ganzen Gesetzes erkenne, den Charakter der willkürlichen Bestimmung dem Eigenthumsrechte gegenüber. Von einem Rechte kann in dem angezogenen Satze nicht die Rede sein, sondern bloß von Willkür, das beweist der Satz selbst; denn so gut man sagen kann, der Staat hat ein Recht, zu verhindern, daß das Eigenthum verkleinert werde, kann man auch sagen, der Staat hat ein Recht, zu verlangen, daß die einmal eingetretene Vergrößerung des Eigenthums festgehalten werde. Denselben Charakter der Willkür finden Sie in §. 1 und 4, wo eine Meinung die Hälfte, die andere das Drittheil, eine noch andere das Viertel des Eigenthums der Dismembration hat freigeben wollen. Sie finden ihn in der §. 5, welche von der angenommenen Regel die Ausnahmen festsetzt, Sie finden ihn endlich noch in der Bestimmung, daß der Regierung die Dispensation freistehen soll. Also, meine Herren, die Meinung ist wohl überall gut gewesen, man hat einem vorhandenen Uebel begegnen wollen, aber man hat darüber hinweggesehen, daß man, um diesem Uebel zu begegnen, der Willkür Thor und Thüre öffnen muß dem Rechte gegenüber. Und wo soll sie stehn bleiben? Sie kann eben nirgends stehn bleiben, denn die Willkür hat nirgends festen Grund und Boden. Ich weiß, daß es Fälle gibt, wo das Recht des Einzelnen dem Staatswohle gegenüber weichen muß, diese Fälle müssen sich aber auf die äußerste Nothwendigkeit beschränken, und wer diese Einschränkung verlangt, muß den Beweis dieser Nothwendigkeit führen; vor Allem aber muß der Beweis für den einzelnen Fall geführt werden, und nicht aus dem einzelnen Falle eine allgemeine Beschränkung der Rechte abgeleitet werden; denn das ist eben schlimm, daß man, weil einzelne Uebelstände existiren, sogleich glaubt, zu allgemeinen Beschränkungen schreiten zu können. Wissen Sie, was die ganze vorgeschlagene Maßregel ist? Sie ist ein Ausfluß des Polizeisystems, welches auf dem Staatsleben lastet, und von welchem sich auch eine wohlwollende Staatsgewalt nur sehr schwer losmachen kann. Ich wäre daher an und für sich mehr geneigt, dem Antrag des Abg. v. Thielau beizutreten, wenn nicht demselben besondere Schwierigkeiten in der Ausführung entgegenständen. Er hat wenigstens das Verdienst, daß er der Willkür ihre festen Grenzen anweist, indem er dieselbe auf die Fälle beschränkt, wo die Evidenz der beabsichtigten Zerschlagung vorliegt. Er hat ferner wenigstens das Verdienst, daß er für den einzelnen Fall, wo er eine Beschränkung in Anspruch nimmt, den Beweis der Nothwendigkeit führt, nicht aber eine allgemeine polizeiliche Maßregel vorschlägt. Noch eine Betrachtung ist es, die mich bei meiner Abstimmung leitet, es ist die Betrachtung des Erfolgs. Ich kann nicht glauben, daß das gegenwärtige Gesetz einen wahren und dauernden Erfolg haben

werde. Ist das Dismembrationswesen wirklich eine Tendenz der Zeit, so werden wir ihr nicht durch Gesetze begegnen können, denn die Forderungen der Zeit sind stärker, als die der Menschen. Ist es aber ein vorübergehendes Uebel der Zeit, (so wird auch diese von selbst die Heilung bringen, und wir werden nicht nöthig haben, deswegen eines der heiligsten Rechte des socialen Lebens, das Recht der freien Gebahrung mit dem Eigenthume, in Fesseln zu schlagen, Fesseln, die, weil einzelne Mißbräuche stattfinden, auf Allen zu lasten bestimmt sind. Blicken Sie auf den Staat, wo das Eigenthum am festesten, vielleicht zu fest consolidirt ist, auf England, da ist diese Consolidation nicht aus dem Gesetze hervorgegangen, sondern sie hat sich aus dem Willen des Einzelnen, aus der Richtung des Volkslebens von selbst gebildet, darum ist sie dort so kräftig, vielleicht zu kräftig; vergebens wird man aber durch das Gesetz und Systeme dahin kommen, das zu entwickeln, was sich aus dem Volksleben entwickeln kann. Geben Sie jedem Eigenthümer die Erlaubniß, sein Grundeigenthum vor jeder Zerspaltung zu schützen, so wird es sich zeigen, was bei uns in dieser Beziehung geschehen kann, und ich werde einen günstigen Erfolg gern begrüßen; denn ich verkenne nicht den Nutzen, den der Staat davon hat, daß das Grundeigenthum, das kleinere wie das größere, gegen Zersplitterung gesichert wird, aber beschließen Sie nicht gesetzliche Maßregeln, welche außerdem noch den besondern Nachtheil haben, daß sie gerade durch die Fesseln, welche sie anlegen, auch den Widerstand am stärksten hervorrufen, und so dem Zwecke des Gesetzes durch das Gesetz selbst entgegengearbeitet wird. Ich bin gewohnt, hier meine Meinung frei und offen auszusprechen, ohne mich von dem Erfolge, obgleich ich ihn hier gerade sehr hoch anschlage, bestimmen zu lassen. Meine Meinung aber ist, daß, weil das Gesetz in sich den unheilbaren Mangel der Willkür trägt, weil die vorgeschlagene Ausnahme von dem Rechte sich nicht auf einzelne Fälle beschränkt, für welche der Beweis der Nothwendigkeit vorliegt, sondern zu einer allgemeinen polizeilichen Maßregel werden soll, weil man sich überhaupt von dem System nicht die Wirkung versprechen kann, daß es die Richtung des Lebens bestimme, da sich ja das System aus dem Leben und nicht das Leben aus dem Systeme entwickeln muß, meine Meinung ist also, daß ich das Gesetz selbst für ein größeres Uebel halte, als dasjenige, was dadurch bekämpft werden soll, und daß ich daher sowohl gegen das ganze Gesetz, als auch gegen die einzelnen Paragraphen stimmen werde.

Präsident D. Haase: Diese Rede möchte wohl in die allgemeine Debatte gehört haben.

Staatsminister Noske und Jandendorff: Der Vorwurf der Willkür, den ich soeben aus dem Munde des Herrn Abg. D. Geißler vernahm, hat mich befremdet. Die Vorlage des Gesetzentwurfs beruht auf der Ueberzeugung der Staatsregierung von der Nothwendigkeit einer Abänderung der bisherigen unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen. Ich muß daher den, wie mir scheint, sehr willkürlich gewählten Ausdruck „Willkür“ als unbegründet hiermit auf das Bestimmteste zurückweisen.

Abg. D. Geißler: Der Herr Staatsminister hat mich in-